Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

[1] Swiss Nursing Students (SNS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

[2] Der Sitz von Swiss Nursing Students befindet sich in Bern.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

[1] Swiss Nursing Students will

a) seine Mitglieder in ihrem Studium, unter Einschluss ihrer Praktika, unterstützen;
b) die Organisierung der Studierenden sowie deren Solidarität und Zusammenarbeit fördern;
c) sich für die Verbesserung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder einsetzen, namentlich bei den Behörden, den Arbeitgebenden, den Bildungszentren und anderen Institutionen;
d) sich mit dem Gesundheitswesen und den einschlägigen gesellschaftlichen und politischen Fragen auseinandersetzen und an den entsprechenden Entscheidungsprozessen mitwirken;
e) sich bildungspolitisch engagieren;
f) sich für die integrale und nachhaltige Umsetzung der Pflegeinitiative (Art. 117b und 197 Ziff. 13 BV) einsetzen.

[2] Swiss Nursing Students verpflichtet sich, seinen Mitgliedern die entsprechenden, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zu erbringen.

[3] Swiss Nursing Students ist parteipolitisch ungebunden, konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 *alliance care*

Swiss Nursing Students ist Mitglied von *alliance care.*

III. Verwandte Organisationen

Art. 4 Zugehörigkeit

Swiss Nursing Students kann Organisationen beitreten oder mit solchen Organisationen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

IV. Haftung

Art. 5 Mitgliederhaftung

[1] Für Verbindlichkeiten von Swiss Nursing Students haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

[2] Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Swiss Nursing Students ist ausgeschlossen.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

V. Mitglieder und Gönner

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

[1] Als ordentliches Mitgliedkann jede Person aufgenommen werden, die sich in der Schweiz in einem bundesrechtlich anerkannten Studium zum Pflegediplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule befindet.

[2] Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

[3] Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch ordentliches Mitglied des SBK im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c der SBK-Statuten vom 18. Juni 2025,

[4] Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch Einzelmitglied von *alliance care*.

Art. 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

[1] Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin.

[2] Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches ist zu begründen.

Art. 8 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

[1] Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss Swiss Nursing Students oder dem SBK mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

[2] Mit dem Austritt aus Swiss Nursing Students tritt das ordentliche Mitglied unter Vorbehalt von Art. 9 automatisch aus dem SBK aus.

[3] Mit dem Austritt aus dem SBK tritt das ordentliche Mitglied automatisch aus Swiss Nursing Students aus.

Art. 9 Abschluss des Studiums

Nach Abschluss des Studiums endet die Mitgliedschaft unter Vorbehalt von Art. 14 automatisch auf Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Kündigung vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft beim SBK bestehen.

Art. 10 Abbruch des Studiums

Bei Abbruch des Studiums endigt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

[1] Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus Swiss Nursing Students ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss aus Swiss Nursing Students zieht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; Swiss Nursing Students teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe dem SBK mit.

[2] Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

[3] Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder in Swiss Nursing Students aufgenommen werden.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Seniormitgliedschaft

[1] Absolventinnen eines bundesrechtlich anerkannten Studiums zum Pflegediplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule gelten als Seniormitglieder und können nach Abschluss ihres Studiums das Amt des Vorstandsmitglieds und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK bekleiden. Die Dauer der Seniormitgliedschaft ist auf die Dauer ihrer Amtstätigkeit im Vorstand bzw. als Delegierte begrenzt.

[2] Jedes Seniormitglied ist unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 3 stimm- und wahlberechtigt.

[3] Die Art. 7, 8 und 11 bis 13 sind analog anwendbar.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Art. 15 Ehrenmitglieder
[1] Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen von der HV auf Antrag des Vorstands ernannt werden, die sich in der Gesundheits- oder Krankenpflege oder für Swiss Nursing Students besonders eingesetzt haben.

[2] Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches oder Seniormitglied sind.

Art. 16 Gönner
[1] Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die Swiss Nursing Students mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 6 bis 15 sind.

[2] Gönner, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht von Swiss Nursing Students.

VI. ORGANE

Art. 17 Übersicht
Organe von Swiss Nursing Students sind:

A. Hauptversammlung
B. Vorstand
C. Interessen- und Regionalgruppen

A. Hauptversammlung

Art. 18 Aufgaben der Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Swiss Nursing Students und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Leitbildes und der grundsätzlichen Verbandspolitik
4. Genehmigung der mittel- bis längerfristigen inhaltlichen Planung
5. Wahl des Vorstandes einschliesslich des Präsidiums aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des SBK und/oder der ordentlichen Mitglieder von Swiss Nursing Students
6. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von *alliance care* aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder und der Seniormitglieder von Swiss Nursing Students. Die Amtstätigkeit als Delegierte endet spätestens auf Ende des zehnten Jahres nach Studienabschluss
7. Wahl der Vertretung von Swiss Nursing Students im Pflegerat entsprechend den Statuten von alliance care
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
9. Anträge an die Delegiertenversammlung von *alliance care*
10. Aufsicht über den Vorstand
11. Oberaufsicht über die Interessen- und Regionalgruppen
12. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
13. Entscheid über die Zugehörigkeit von Swiss Nursing Students zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
14. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
15. Revision der Statuten
16. Auflösung von Swiss Nursing Students oder Fusion mit einem anderen Verband.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Art. 19 Präsidium, Vizepräsidium, Ko-Präsidium
[1] Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bestimmt sich von ordentlicher Hauptversammlung zu ordentlicher Hauptversammlung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtstätigkeit im Präsidium endet spätestens auf Ende des zehnten Jahres nach Studienabschluss.

[2] Die Hauptversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung
[1] Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr im vierten Quartal statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

[2] Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt brieflich oder elektronisch.

[3] Das Präsidium und der Vorstand sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Außerordentliche Hauptversammlung
[1] Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

[2] Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen
[1] Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

[2] Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

[3] Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 23 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung der Zwecke von Swiss Nursing Students
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung von *alliance care* enthalten
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Vertretung von Swiss Nursing Students nach aussen
9. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Art. 24 Zusammensetzung des Vorstands
[1] Der Vorstand besteht aus:

a) der Präsidentin und max. zwei Vizepräsidentinnen oder

b) zwei Ko-Präsidentinnen sowie

[2] mindestens 2 und maximal 7 weiteren ordentlichen oder Seniormitgliedern von Swiss Nursing Students.

[3] Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bestimmt sich von ordentlicher Hauptversammlung zu ordentlicher Hauptversammlung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtstätigkeit im Vorstand endet spätestens auf Ende des zehnten Jahres nach Studienabschluss.

[4] Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen, sowie der ordentlichen und der Seniormitglieder zu achten.

[5] Der Vorsitz wird vom Präsidium geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Arbeitsgruppen bilden.

Art. 25 Unterzeichnungsberechtigung
Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr unterzeichnen Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweit.

Art. 26 Delegation
[1] Alle Dienstleistungen werden von der Betriebsorganisation von *alliance care* erbracht.

[2] Die Modalitäten, die Bedingungen und die Abgeltung bilden Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen Swiss Nursing Students und *alliance care*.

C. Interessen- und Regionalgruppen

Art. 27 Interessengruppen
[1] Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden mit gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen; sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie bearbeiten Probleme, die für ein gewisses Mitgliedersegment von Swiss Nursing Students spezifisch sind und mit den Zielsetzungen gem. Art. 2 zusammenhängen.

[2] Interessengruppen werden vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst. Dieser regelt deren Aufgaben und Organisation.

Art. 28 Regionale Gruppen
[1] Mitglieder der örtlichen Vereine oder Verbände bzw. Sektionen von Verbänden von Pflege-Studierenden können als Gruppe Swiss Nursing Students beitreten. Allerdings muss jedes Mitglied seinem Beitritt zustimmen.

[2] Die regionalen Mitgliedergruppen gelten als regionale Gremien des Vereins.

[3] Die Aufgaben und die Organisation der regionalen Gruppen werden durch den Vorstand geregelt.

VII. Finanzierung und Buchführung

Art. 29 Mittelbeschaffung
Swiss Nursing Students finanziert sich grundsätzlich aus Beiträgen des SBK gemäß SBK-Statuten, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden, Sponsorenbeiträgen und Legaten sowie aus dem Erlös von Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 30 Zahlungsverkehr
Der Zahlungsverkehr von Swiss Nursing Students wird von der Betriebsorganisation von *alliance care* abgewickelt.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

VIII. Rechtsmittel

Art. 31 Beschwerde

[1] Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes oder eines weiteren Organs von Swiss Nursing Students, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzten oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

[2] Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten.

Art. 32 Beschwerdeinstanzen

[1] Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe; seine Entscheide sind endgültig.

[2] Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

IX. Statutenrevision und Auflösung

Art. 33 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.

.

Art. 34 Auflösung, Austritt und Fusion von Swiss Nursing Students

Die Auflösung von Swiss Nursing Students bzw. dessen Fusion mit einem anderen Verband kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 25.11.2025 durch die Hauptversammlung von Swiss Nursing Students verabschiedet und auf den 01.01.2026 in Kraft gesetzt.